Teilnahmebedingungen
PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops

PostFinance

A Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich
Diese Teilnahmebedingungen (TNB) regeln die Nutzung der Dienstleistung «PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops» (Dienstleistung).

Um die Dienstleistung nutzen zu können, muss der Internetshopbetreiber (nachfolgend Partner) Inhaber eines Geschäftskontos bei PostFinance oder einer inländischen Drittbank sein. Die PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops ermöglichen es dem Partner, seine Forderungen aus Kaufverträgen im Distanzgeschäft (Onlineshopping) gegenüber seinen Kunden (Shoppern), nach erfolgreicher Autorisierung der Zahlung, über die PostFinance-Zahlungsarten abzurechnen. PostFinance bietet im Distanzgeschäft als Acquirer zwei eigene Zahlungsarten an: PostFinance Card und PostFinance-E-Finance (siehe Kapitel B und C).

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.

2. Teilnahmeberechtigung und Legitimationsprüfung
Die Dienstleistung ist ausgeschlossen für Verkaufsgeschäfte mit unmoralischem, unsittlichem, anrüchigem, kriminellem oder korruptem Inhalt (z.B. Waffen, Betäubungsmitteln, pornografische Darstellungen, usw.). PostFinance kann den Vertrag mit dem Partner aufgrund seines Angebots jederzeit fristlos auflösen.

PostFinance prüft die Legitimation und die geschäftlichen Aktivitäten des Partners bzw. seines Vertreters mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie bedient sich technischer und organisatorischer Mittel, um Missbräuche zu erkennen und zu verhindern.

Zu diesem Zweck reicht der Partner die im Anmeldeformular bezeichneten Dokumente sowie alle weiteren erforderlichen Dokumente bei PostFinance ein.

3. Dienstleistungsbeginn
Die Dienstleistung kann ab dem Zeitpunkt der durch PostFinance ausgestellten Anmeldungsbestätigung genutzt werden.

4. Zielgruppe
Die PostFinance-Zahlungsarten PostFinance Card und PostFinance-E-Finance richten sich an Shopper mit Schweizer Domizil. Der Partner stellt sicher, dass die PostFinance-Zahlungsarten bei der Zahlungsmittelauswahl dieser Zielgruppe angezeigt werden. Bei internationalen Shopdomaines muss die Website des Partners so aufgebaut sein, dass Shoppern mit ausländischem Domizil die Zahlungsarten von PostFinance nicht angezeigt werden (bspw. spezielle «.ch-Seite», Länderpulldown, Login mit Zugang zu PostFinance-Zahlungsarten für Personen mit Domizil Schweiz).

5. Betriebstest
Ein Betriebstest ist bei jedem Erstanschluss sowie jederzeit auf Verlangen von PostFinance notwendig. Er dient der Kontrolle des Meldungsflusses zwischen dem Partner und PostFinance.

6. Verarbeitung durch Dritte (Payment Service Provider)
Der Partner kann für die Verarbeitung teilweise oder ganz einen Payment Service Provider beauftragen. Gegenüber PostFinance gelten die Handlungen des Payment Service Providers als vom Partner getätigt.

7. Systembetrieb, Auslieferung und Verarbeitung
PostFinance betreibt die PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops. Sie ist für die technische Betreuung, die Organisation sowie die Administration des Systems verantwortlich. Sie kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte im In- und Ausland erbringen lassen. PostFinance ist berechtigt, den Betrieb des Systems zu unterbrechen, wenn ihr dies aus wichtigen Gründen angezeigt erscheint. Systemunterbrüche aus technischen Gründen werden, wenn immer möglich, zu verkehrsschwachen Zeiten vorgenommen. Aus Systemunterbrüchen entstehen dem Partner keine Ansprüche.

Da verschiedene Kanäle und Systeme betroffen sind, können die Auslieferungs- und Verarbeitungszeiten für die einzelnen Zahlungsarten unterschiedlich sein.

8. Kommunikationskanal / Kommunikationsart / gegenseitige Mitteilungen
PostFinance und der Partner kommunizieren per E-Mail. Mit der Unterzeichnung des Vertrags PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops nimmt der Partner zur Kenntnis, dass beim elektronischen Informationsaustausch per E-Mail insbesondere folgende vom Partner zu tragende Risiken bestehen:
- Informationen werden über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert;
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Informationen von Dritten eingesehen und/oder verändert werden können; solche Dritte können gegebenenfalls auch auf eine bestehende Geschäftsbeziehung schliessen;
- Die Identität des Senders (E-Mailadresse) kann vorgespiegelt oder manipuliert werden;
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

PostFinance verwendet für die Kommunikation per E-Mail die in der Anmeldung erwähnten Koordinaten des Partners. Allfällige Adressänderungen teilt der Partner PostFinance umgehend mit. Die Parteien informieren sich gegenseitig innert angemessener Frist über wichtige technische, organisatorische und administrative Änderungen. Sicherheitsrelevante Mutationen müssen schriftlich und mit Unterschrift der bevollmächtigten Personen auf dem Postweg eingereicht werden.

9. Belastung der Gebühren
PostFinance belastet die Gebühren für die PostFinance-Zahlungsarten für Internetshops täglich dem angegebenen Konto des Partners.

Besitzt der Partner ein Geschäftskonto bei PostFinance ist auf Wunsch des Partners auch eine monatliche Belastung der Gebühren möglich. Ist der Partner für das Gebührenkonto nicht zeichnungsberechtigt, muss er im Besitz einer schriftlichen Belastungsermächtigung des Kontoinhabers sein, damit eine Belastung rechtsgültig vorgenommen werden kann.

10. Minussaldo für Partner ohne Geschäftskonto der PostFinance
Allfällige Warenrückgaben-Transaktionen oder Gebühren, die zu einem Minussaldo führen (Lastschriften höher Gutschriften), werden dem Partner, welcher kein Geschäftskonto bei PostFinance benutzt, in Rechnung gestellt.

11. Haftung
Die Parteien haften gegenseitig nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten für den daraus entstandenen Schaden. Darüber hinaus ist in Bezug auf die vertragsgegenständliche Dienstleistung jede Haftung von PostFinance für Schäden durch Übermittlungsfehler, Pflichtverletzungen des Partners, technische Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen, Missbräuche von Mitarbeitenden des Partners, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder andere Unzulänglichkeiten ausgeschlossen. Das Abspeichern von Kartendaten und/oder Sicherheitselementen durch den Partner ist untersagt.

12. Beanstandungen
Der Partner hat allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung innert dreissig (30) Bankwerktagen nach Auftreten des entsprechenden Geschäftsereignisses an PostFinance zu melden. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass der Partner für allfälligen daraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

13. Geheimhaltung
Die Parteien behandeln alle die sich aus diesem Vertrag ergebenden Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. PostFinance verpflichtet sich insbesondere zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Umsatzzahlen des Partners; der Partner seinerseits verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die bei der Benützung der PostFinance-Zahlungsarten entstandenen Transaktionsdaten. Das Abspeichern von Kartendaten und/oder Sicherheitselementen und ihre anderweitige Verwendung durch den Partner ist un-

01658 DE PF 000006.00

tersagt. Eine Weitergabe von Daten durch den Partner an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Ziffer 6 bleibt vorbehalten.

14. Datenschutz
14.1 Allgemeines
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Partner seinem Personal, welches Zugang zu vertraulichen oder sonst wie schützenswerten Daten (insbesondere Transaktionsdaten und Sicherheitselemente) hat, sowie Dritten, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufzuerlegen.

14.2 Datenbearbeitung
Der Partner ermächtigt PostFinance ausdrücklich, alle für die Dienstleistung wesentlichen Informationen bei Dritten einzuholen und an Dritte weiterzugeben, die PostFinance im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung als wichtig erachtet oder für die Erbringung der Dienstleistung benötigt. Der Partner ist damit einverstanden, dass allfällige Daten im Zusammenhang mit der Dienstleistung in der Schweiz und im Ausland bearbeitet werden können und erteilt hierfür seine ausdrückliche Zustimmung.

15. Kontowechsel
Will der Partner sein Konto für die Abwicklung der Dienstleistung wechseln, hat er dies schriftlich PostFinance mitzuteilen. Neben der neuen Kontonummer und der entsprechenden Bank hat er das genaue Datum unter Berücksichtigung einer Vorlauffrist von dreissig (30) Bankwerktagen für den gewünschten Wechsel anzugeben. Der Wechsel ist für PostFinance verbindlich und der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die neue Bankverbindung für die Transaktionen zur Verfügung steht.

16. Kündigung
Es gelten folgende Kündigungsbestimmungen:
- Die Parteien können die Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.
- Bei einer Verletzung von Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen durch den Partner ist PostFinance berechtigt, den Vertrag mit dem Partner fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für PostFinance aufzulösen.
- Wurden dem Partner von PostFinance Änderungen der vorliegenden Bedingungen angezeigt und ist der Partner mit diesen nicht einverstanden, so kann er den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.

Die Kündigung des Partners ist zu richten an: PostFinance AG, Kontaktcenter E-Payment, Mingerstrasse 12, 3030 Bern.

17. Änderung der vorliegenden Bedingungen
PostFinance kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden dem Partner auf geeignete Weise bekanntgegeben.

18. Ergänzende Bestimmungen
Falls der Partner ein Geschäftskonto bei PostFinance für Gut- und Lastschriften aus der Dienstleistung führt, finden ergänzend zu den vorliegenden TNB die «Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der PostFinance AG» Anwendung. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorliegenden TNB vor.

Für Partner, welche die Dienstleistung nicht über ein Geschäftskonto der PostFinance sondern über ein Konto einer inländischen Drittbank abwickeln, finden nachfolgende «Ergänzende Bestimmungen für Partner ohne Geschäftskonto der PostFinance» zusätzlich Anwendung.

Ergänzende Bestimmungen für Partner ohne Geschäftskonto von PostFinance

1. Bankwerktage
Im Geschäftsverkehr mit PostFinance gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werktage.

2. Vollmachten
Der Partner kann sich gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtsregelung ist verbindlich bis zu ihrem Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit
Der Partner haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, eigenständig und in seinem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen, informiert.

4. Partnerkommunikation und Datenbearbeitung
Der Partner ist einverstanden, dass die Kommunikation via Post, Telefon und soweit rechtlich zulässig, auch elektronische Kanäle (wie z.B. Video- und Audiokanäle, E-Mail, usw.) an die gegenüber PostFinance benutzten oder ihr angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann.

PostFinance kann die Kommunikation ferner im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung speichern und auswerten; dies namentlich zur Bekämpfung von Missbrauch sowie zu Beweis- und Schulungszwecken.

PostFinance kann die dabei erhobenen Daten ferner zur Betreuung der Geschäftsbeziehung sowie zu Marktforschungs- und Marktbearbeitungszwecken nutzen. Weiterführende Informationen zu den verwendeten Kommunikationskanälen, ihren Risiken und Widerspruchsmöglichkeiten veröffentlicht PostFinance unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

5. Mitteilungspflichten
Sämtliche für die Geschäftsbeziehung relevanten Informationen sowie deren Änderung, z.B. Name, Adresse bzw. Korrespondenzadresse, Rechtsform, Wohnsitz/Sitz, Nationalität, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter, Eigenschaft als US-Person, sowie Widerruf erteilter Vollmachten, Zeichnungsberechtigungen sowie Handlungsfähigkeit des Partners selbst oder seines Vertreters hat der Partner PostFinance unverzüglich mitzuteilen.

Der Partner hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt oder solche mit dem Partner vereinbart.

Der Partner ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu PostFinance nicht abbricht. Fehlen PostFinance für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen, können die Dienstleistungen nicht mehr ordnungsgemäss erbracht werden und es kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung. Weitere Informationen dazu finden sich unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

Mitteilungen von PostFinance gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste bekannte Adresse versandt, öffentlich publiziert oder über einen anderen geeigneten Kommunikationskanal übermittelt wurden.

6. Konditionen
PostFinance legt für ihre Produkte und Dienstleistungen Preise (Kommissionen, Gebühren einschliesslich Guthabengebühren, Spesen, usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. Steuern und zusätzlich anfallende Abgaben sowie allfällige Drittkosten gehen zulasten des Partners.

Preise, Preisanpassungen sowie die Einführung neuer Preise werden dem Partner auf geeignete Weise bekanntgegeben und treten am erwähnten Termin in Kraft.

Mit Bekanntgabe steht dem Partner im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung zur Verfügung. Diese hat spätestens innert Monatsfrist zu er-

01658 DE PF 000006.00

folgen. Bei einer solchen Kündigung dürfen dem Partner aufgrund von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

7. Gesetzliche und weitere Pflichten sowie Einschränkungen von Dienstleistungen

PostFinance kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie Vereinbarungen von PostFinance mit Dritten, zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus internen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann PostFinance in solchen Fällen die Inanspruchnahme der Dienstleistung einschränken, Verfügungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen beschränken, die Geschäftsbeziehung an eine zuständige Behörde melden oder aufheben sowie Konditionen anpassen, Zusatzaufwände in Rechnung stellen und/oder andere Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

Der Partner ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mittels Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen, oder die für die einwandfreie Geschäftsbeziehung notwendig sind.

Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten (z.B. die Pflicht zur Steuerdeklaration und -zahlung).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Partner und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort. Für Partner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort.

Der Partner hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsmann anzurufen.

B Zahlungsart PostFinance Card

1. Rückweisung von Zahlungsaufträgen

PostFinance prüft die eingehenden Zahlungsaufträge der Shopper umgehend. PostFinance behält sich vor, einzelne Zahlungsaufträge zurückzuweisen.

2. Gut- und Lastschriften

Der Partner kann, falls die Verbuchung über PostFinance erfolgt, mehrere PostFinance Geschäftskonten in verschiedenen Währungen für die Verbuchung angeben. Ein Geschäftskonto muss dabei als Hauptkonto aus-gewiesen werden. Die Verbuchung erfolgt auf das Konto mit der entsprechenden Transaktionswährung. Falls kein solches Konto vorhanden ist, wird der Transaktionsbetrag während der Verarbeitung gemäss dem aktuellen Tageskurs von PostFinance (Geldkurs) umgerechnet und auf das Hauptkonto des Partners verbucht.

Für Partner, bei welchen die Verbuchung über eine inländische Drittbank erfolgt, ist nur ein Konto möglich und dieses muss zwingend in Schweizer Franken (CHF) geführt werden. Eine allfällige Währungsumrechnung des Transaktionsbetrags in CHF erfolgt gemäss dem aktuellen Tageskurs von PostFinance (Geldkurs).

PostFinance nimmt unter Vorbehalt von Kapitel B Ziffer 1 nur Gutschriften vor, deren Transaktionsdaten innerhalb von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Autorisierungsvorgang bei ihr eingehen. Die Gutschrift erfolgt bei Partnern, welche die Transaktionen über ein Geschäftskonto der PostFinance führen, spätestens am zweiten Bankwerktag nach dem Eingang der Daten bei PostFinance. PostFinance behält sich vor, einen bereits gutgeschriebenen Betrag ganz oder teilweise wieder zu belasten, wenn es sich z.B. um eine Fehlbuchung aufgrund eines Irrtums oder technischen Fehlers handelt.

Der Zeitpunkt der Verbuchung, die Valuta und allfällige Modalitäten werden bei Partnern, die Gut- und Lastschriften über eine inländische Drittbank abwickeln, von der entsprechenden Drittbank bestimmt. PostFinance hat darauf keinen Einfluss und kann für allfällige Verzögerungen auch nicht haftbar gemacht werden.

3. Einlieferungsfristen

Sofern der Zahlungsauftrag des Shoppers erfolgreich war, sichert PostFinance die Verarbeitung des Betrags zu, wenn der Partner die Transaktion innert 30 Bankwerktagen ab Autorisierung des Kaufbetrags durch den Shopper bei PostFinance zur Verarbeitung einliefert.
Zahlungsaufträge, die nicht innert 30 Bankwerktagen ab Autorisierungszeitpunkt durch den Partner bei PostFinance zur Verarbeitung eingeliefert werden, verfallen und können nicht mehr verarbeitet werden.

4. Identifikation und Widerspruchsrecht des Shoppers

Um als Shopper im Internet mit der PostFinance Card bezahlen zu können, ist zur Identifikation grundsätzlich ein Lesegerät zur Eingabe der PostFinance-Card-PIN notwendig. Die Identifikation erfolgt über ein zweistufiges Verfahren. Kleinere Beträge können auch mit einer vereinfachten Identifikation ohne Lesegerät ausgeführt werden. Weitere Informationen zu Kleinbeträgen sind unter www.postfinance.ch/e-payment einsehbar. Der Shopper kann die vereinfachte Identifikation beim Kundendienst von PostFinance sperren lassen. Im Falle der Sperrung kommt bei jeder PostFinance-Card-Zahlung das Verfahren mit Lesegerät zum Einsatz. Beim vereinfachten Verfahren ohne Lesegerät hat der Shopper die Möglichkeit, die Belastung innert 30 Tagen ab Versand des Kontodokuments schriftlich zu widerrufen.

Für PostFinance-Card-Transaktionen, die mit vereinfachter Identifikation ohne Lesegerät und ohne Alias durchgeführt wurden, trägt PostFinance das Rückbuchungsrisiko, wenn der Shopper die Transaktion bestreitet.

5. Auslieferung und Avisierung

Sämtliche Verarbeitungsresultate der eingelieferten Transaktionen kann der Partner über die Schnittstelle seines Payment Service Providers und, falls der Partner ein Geschäftskonto bei PostFinance für die Dienstleistung benutzt, auch über den Kontoauszug seines PostFinance-Geschäftskontos einsehen. Für die Transaktionen PostFinance Card stellt PostFinance auf Wunsch zusätzlich ein RAF-File im ep2-Standard und/oder eine detaillierte Vergütungsanzeige zur Verfügung.

6. PostFinance-Card-Transaktionen mit Alias

Für PostFinance-Card-Transaktionen, die mit dem Aliasverfahren abgewickelt wurden, trägt der Partner das Rückbuchungsrisiko. Eine Rückbuchung, also eine Gutschrift auf dem Postkonto des Shoppers verbunden mit einer Lastschrift auf dem Konto des Partners, kann nach bereits erfolgter Buchung des Kaufbetrags entstehen, wenn der Shopper innert 30 Bankwerktagen ab Versand des Kontoauszugs die Transaktion bestreitet und Widerspruch bei PostFinance einlegt. In diesem Fall ist es Sache des Partners, das Geld gegebenenfalls über den Rechtsweg vom Shopper einzufordern.

C Zahlungsart PostFinance-E-Finance

1. Rückweisung von Zahlungsaufträgen

PostFinance prüft die eingehenden Zahlungsaufträge der Shopper sofort. PostFinance behält sich vor, einzelne Zahlungsaufträge zurückzuweisen.

2. Gutschriftskonto

Der Partner kann, falls die Verbuchung über PostFinance erfolgt, mehrere Geschäftskonten in verschiedenen Währungen für die Verbuchung angeben. Die Verbuchung der Transaktionen dieser Zahlungsart erfolgt auf das bei der Anmeldung angegebene Konto mit der entsprechenden Transaktionswährung. Falls kein solches Konto vorhanden ist, wird die Transaktion bereits bei der Autorisierung abgelehnt. PostFinance nimmt unter Vorbehalt von Kapitel C Ziffer 1 nur Gutschriften vor, deren Transaktionsdaten innerhalb von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Autorisierungsvorgang bei ihr eingehen. Die Gutschrift erfolgt bei Partnern, welche die Transaktionen über ein Geschäftskonto der PostFinance führen, spätestens am zweiten Bankwerktag nach Eingang der Daten bei PostFinance. PostFinance behält sich vor, einen bereits gutgeschriebenen Betrag ganz oder teilweise wieder zu belasten, wenn es sich z.B. um eine Fehlbuchung aufgrund eines Irrtums oder technischen Fehlers handelt.

01658 DE PF 000006.00

Für Partner, bei welchen die Verbuchung über eine inländische Drittbank erfolgt, ist nur ein Konto möglich und dieses muss zwingend in Schweizer Franken (CHF) geführt werden.

Der Zeitpunkt der Verbuchung, die Valuta und allfällige Modalitäten werden bei Partnern, die Last- und Gutschriften über eine inländische Drittbank abwickeln, von der entsprechenden Drittbank bestimmt. PostFinance hat darauf keinen Einfluss und kann für allfällige Verzögerungen auch nicht haftbar gemacht werden.

3. Einlieferungsfristen
Sofern der Zahlungsauftrag des Shoppers erfolgreich war, sichert PostFinance die Verarbeitung des Betrags zu, wenn der Partner die Transaktion innert 30 Bankwerktagen ab Autorisierung des Kaufbetrags durch den Shopper bei PostFinance zur Verarbeitung einliefert.

Zahlungsaufträge, die nicht innert 30 Bankwerktagen ab Autorisierungszeitpunkt durch den Partner bei PostFinance zur Verarbeitung eingeliefert werden, verfallen und können nicht mehr verarbeitet werden.

4. Identifikation des Shoppers
Um als Shopper im Internet mit PostFinance E-Finance bezahlen zu können, sind zur Identifikation die E-Finance Sicherheitselemente notwendig. Die Identifikation erfolgt über ein zweistufiges Verfahren.

5. Auslieferung und Avisierung
Sämtliche Verarbeitungsresultate der eingelieferten Transaktionen kann der Partner über die Schnittstelle seines Payment Service Providers und, falls der Partner ein Geschäftskonto bei PostFinance für die Dienstleistung benutzt, auch über den Kontoauszug seines PostFinance-Geschäftskontos einsehen.

© PostFinance AG, Juni 2021

01658 DE PF 000006.00